

3. Protokollnotiz
zum Vertrag
nach § 73c SGB V a. F.
über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
in der Fassung der 1. und 2. Protokollnotiz

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der Bosch BKK
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart
vertreten durch die Vorständin
Frau Dr. Gertrud Prinzing
(im Folgenden „Bosch BKK“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

I. Sachverhalt

Ab 25.05.2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen im Vertrag, in den Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) der Ärzte und Versicherten sowie eine Neuaufnahme einer „Patienteninformation zum Hautkrebs-Vorsorgeverfahren“ erforderlich.

II. Gegenstand

II.1 Anpassungen im Vertrag

1. Die Inhalte des bisherigen § 7 Datenschutz werden wie folgt ersetzt:

„§ 7

Datenschutz, Datentransparenz und –austausch

- (1) Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzes und des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet werden, wenn der teilnehmende Vertragsarzt oder der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben des Versicherten betreffend gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der Bosch BKK gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Vertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle den Patienten im Rahmen des Vertrages teilnehmenden Ärzte Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Patient durch Unterzeichnung der TE/EWE für Versicherte seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Vertragsarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (4) Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

3. Protokollnotiz vom 15.11.2018 zum Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens, in der Fassung der 1. und 2. Protokollnotiz, zwischen der KVT und der Bosch BKK

(5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren. Die Verpflichtung gilt auch für den teilnehmenden Vertragsarzt gegenüber der Bosch BKK und der KVT.“

2. Die Inhalte des bisherigen § 2 Abs. 3 werden wie folgt ersetzt:

„(3) Die zur Durchführung der Hautkrebsvorsorge berechtigten Vertragsärzte übermitteln die vom Patienten unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) an die auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung angegebene Faxnummer der Bosch BKK.“

II.2 Neufassung der TE/EWE der Versicherten und der Ärzte

Die TE/EWE der Versicherten und der Ärzte wurden entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und verordnungskonform angepasst.

Aus diesem Grund wird

- die **Anlage 1** (TE/EWE für Versicherte) durch die neugefasste Anlage 1 und
- die **Anlage 2** (TE/EWE für Ärzte) durch die neugefasste Anlage 2

ersetzt.

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 können bis einschließlich 31.12.2018 weiterverwendet werden.

II.3 Neuaufnahme einer Patienteninformation

Neu aufgenommen wird eine Patienteninformation zum Hautkrebs-Vorsorgeverfahren.

III. Inkrafttreten

Die 3. Protokollnotiz tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte
- Patienteninformation zum Hautkrebs-Vorsorgeverfahren
- Anlage 2 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Ärzte

Weimar, Stuttgart, den 15.11.2018

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Dr. Gertrud Prinzing
Vorständin der Bosch BKK